

Feststellung der Entgeltgruppe

Dienststelle

1. Persönliche Verhältnisse

Name	Vornamen	Geburtsdatum
Schulbildung, abgeschlossene Berufsausbildung als		
Bisherige Tätigkeit als	bei	von bis

2. Bei Eingruppierung als sog. „sonstige Beschäftigte/sonstiger Beschäftigter“¹

Eingehende Begründung der gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen - erforderlichenfalls auf Beiblatt

3. Auszuübende Tätigkeit ab

Lfd. Nr.	Darstellung der Arbeitsvorgänge ²	Zeitanteil in %

4. Anforderungen

4.1 Fachkenntnisse³

Arbeits- vorgang Nr.	Erforderliche Fachkenntnisse (z.B. Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge)	Umfang der Fachkenntnisse - voll (= V) - teilweise (im Einzelnen bezeichnen)	Kenntnistiefe - Grundzüge (= G) - Beherrschung der Einzelvorschriften einschl. VV (= B) - vertiefte Kenntnis einschl. Rechtsprechung und Literatur (= V)

4.2 Sonstige Anforderungen⁴

Arbeits- vorgang Nr.	Art und Begründung der sonstigen Anforderungen (z.B. selbständige Leistungen, weil ...)

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift (Vorgesetzte/r)

5. Zusammenfassung⁵ - wird von der personalverwaltenden Stelle ausgefüllt -

Besondere Tätigkeitsmerkmale					
Arbeitsvorgang Nr.	Entgeltgruppe	Fallgruppe	Teil	Abschnitt/ Unterabschnitt	Zeitanteil in %

Allgemeine Tätigkeitsmerkmale		
Arbeitsvorgang Nr.	Bewertung	Zeitanteil in %
	Einfache Tätigkeiten Schwierige Tätigkeiten Tätigkeiten mit gründlichen Fachkenntnissen Tätigkeiten mit gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen Tätigkeiten mit gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen und selbständigen Leistungen Tätigkeiten mit gründlichen, umfassenden Fachkenntnissen und selbständigen Leistungen	

6. Ergebnis

Die/der Beschäftigte ist somit ab _____ in der Entgeltgruppe _____ eingruppiert.

(Entgeltgruppe _____ Fallgruppe _____ des Teils _____ Abschnitt _____

Unterabschnitt _____ der Entgeltordnung zum TV-L)

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Erläuterungen:

Dieser Vordruck ist zu verwenden, wenn

- die Eingruppierung von der Erfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe (z.B. gründliche oder umfassende Fachkenntnisse) oder von Heraushebungsmerkmalen (z.B. besondere Schwierigkeit und Bedeutung, Maß der Verantwortung) abhängt oder
- die/der Beschäftigte die in den Tätigkeitsmerkmalen vorgeschriebene Ausbildung nicht besitzt (= „sonstige Beschäftigte/sonstiger Beschäftigter“).

Hinweise zur Ausfüllung des Formblattes

1 Sonstige Beschäftigte

Angaben sind nur erforderlich, wenn die/der Beschäftigte die geforderte Berufsausbildung nicht besitzt und das Tätigkeitsmerkmal die Formulierung „... sowie sonstige Beschäftigte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben ...“ enthält. Anzugeben sind die Fähigkeiten der/des Beschäftigten, Art und Dauer der Tätigkeit, bei der er sich diese erworben hat und ob das erworbene Wissen der geforderten Berufsausbildung dem Umfang nach entspricht.

2 Arbeitsvorgänge

Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleitungen (einschl. Zusammenhangsarbeit), die bezogen auf den Aufgabenkreis der/des Beschäftigten zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen. Sie sind so darzustellen, dass sie ein anschauliches Bild der Tätigkeit der/des Beschäftigten vermitteln. Arbeitsvorgänge unterschiedlicher Wertigkeit sind zu trennen.

Beispiele:

Unterschriftsreife Bearbeitung eines Aktenvorganges, Erstellung eines EKG, Fertigung einer Bauzeichnung, Durchführung einer Unterhaltungs- bzw. Instandsetzungsarbeit, Festsetzung einer Leistung nach der BayBhV.

3 Fachkenntnisse

In dieser Spalte sind Angaben nur erforderlich, wenn das Tätigkeitsmerkmal den Begriff „Fachkenntnisse“ enthält. Die Darstellung der Fachkenntnisse ist auch notwendig, wenn dieser Begriff bei aufeinander aufbauenden Entgeltgruppen lediglich in der jeweiligen Ausgangsgruppe enthalten ist.

Beispiele:

Die Tätigkeit erfüllt das Merkmal der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1 des Teils I der Entgeltordnung zum TV-L. Dieses Merkmal fordert ein Herausheben aus der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 2 bzw. Fallgruppe 3 des Teils I der Entgeltordnung zum TV-L. In letzterer sind als Anforderungen u.a. gründliche, umfassende Fachkenntnisse enthalten. Der Vordruck stellt hinsichtlich der Fachkenntnisse auf den Verwaltungsdienst ab. Werden andere Kenntnisse als Rechtskenntnisse benötigt, sind diese in beschreibender Weise ausführlich darzustellen (durchgehend alle drei Spalten, evtl. Beiblatt verwenden). Fachkenntnisse im tariflichen Sinne sind jedoch nicht allgemeine Fähigkeiten wie z. B. Organisations- und Verhandlungsgeschick, Geschäftsgewandtheit, besondere Zuverlässigkeit, Vertrauenswürdigkeit.

4 Sonstige Anforderungen

In dieser Spalte sind die besonderen Anforderungen aufzuführen und zu begründen. In Betracht kommen insbesondere „selbständige Leistungen“ und weitere sog. Heraushebungsmerkmale. Weitere Heraushebungsmerkmale sind z. B. besondere Leistungen, besondere Schwierigkeit und Bedeutung, hochwertige Leistung bei besonders schwierigen Aufgaben. Bei den selbständigen Leistungen im tarifrechtlichen Sinne handelt es sich abweichend vom allgemeinen Sprachgebrauch – wonach der Begriff der Selbständigkeit weniger eine Frage der Wertigkeit einer Arbeitsleistung, sondern eine Frage der persönlichen Zuverlässigkeit ist – um einen in den Tätigkeitsmerkmalen definierten Rechtsbegriff. Danach erfordern selbständige Leistungen ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderungen nicht erfüllen (siehe Protokollerklärung Nr. 5 zu Teil I der Entgeltordnung zum TV-L). Ein „selbständiges Arbeiten (ohne direkte Aufsicht oder Leitung, also ohne Anleitung)“ erfüllt nicht automatisch die Voraussetzung „selbständige Leistung im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen 8 und 9a TV-L. „Selbständige Leistungen“ im tariflichen Sinne liegen auch nicht bereits dann vor, wenn bei der Tätigkeit Situationen auftreten, die ein „selbständiges Handeln“ erfordern.

Nach Auffassung des BAG (BAG im Urteil vom 18. Mai 1994 - 4 AZR 461/93 -, AP Nr. 178 zu §§ 22, 23 BAT 1975) ist eine Gedankenarbeit erforderlich, die im Rahmen der für die Entgeltgruppe vorausgesetzten Fachkenntnisse hinsichtlich des einzuschlagenden Weges, wie hinsichtlich des zu findenden Ergebnisses eine eigene Beurteilung und eine eigene Entschliebung enthält. Kennzeichnend könnten hierfür – ohne Bindung an verwaltungsrechtliche Fachbegriffe – wie auch immer geartete Ermessens-, Entscheidungs-, Gestaltungs- oder Beurteilungsspielräume bei der Erarbeitung des Arbeitsergebnisses sein (BAG im Urteil vom 14. August 1985 - 4 AZR 21/84 -, AP Nr. 109 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Von der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer würden Abwägungsprozesse erwartet; sie/er müsse unterschiedliche Informationen verknüpfen, gegeneinander abmessen und zu einer Entschliebung kommen (BAG im Urteil vom 14. Dezember 2005 - 4 AZR 560/04). Geistige Arbeit wird geleistet, wenn die/der Beschäftigte sich bei der Arbeit fragen muss: Wie geht es weiter? Worauf kommt es an? Was muss als nächstes geschehen? (BAG im Urteil vom 10. Dezember 1997 - 4 AZR 221/96 - ZTR 1998, 271).

Zur Erfüllung der tariflichen Anforderung genüge es allerdings, wenn selbständige Leistungen innerhalb des Arbeitsvorgangs in rechtlich erheblichem Ausmaß vorliegen. Nicht erforderlich ist, dass die selbständigen Leistungen innerhalb eines Arbeitsvorgangs zeitlich in dem von § 22 Abs. 2 Unterabs. 2 und 4 BAT (entspricht § 12 Abs. 1 Sätze 4 und 7 TV-L) – BAG im Urteil vom 18. Mai 1994 - 4 AZR 461/93, bestätigt durch BAG im Urteil vom 22. April 2009 - 4 AZR 166/08 - ZTR 2009, 581- bestimmten Maß anfallen.

Die Darstellung der sonstigen Anforderungen muss zweifelsfrei erkennen lassen, welche Arbeitsvorgänge erhöhte Anforderungen bedingen und auf welchen Umständen diese beruhen. Bei mehreren Heraushebungsmerkmalen ist jedes für sich schlüssig zu begründen.

5 Zusammenfassung

Im ersten Teil sind alle Arbeitsvorgänge einzutragen, die von besonderen Tätigkeitsmerkmalen – das sind insbesondere Funktionsmerkmale – erfasst werden.

Im zweiten Teil sind die Arbeitsvorgänge zu erfassen, die allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen – dies – sind die jeweiligen Entgeltgruppen des Teils I der Entgeltordnung zum TV-L – zuzuordnen sind. Es sind bereits die häufigsten Bewertungskriterien des Teils I der Entgeltordnung zum TV-L eingetragen. Sind andere allgemeine Merkmale einschlägig, bedarf es einer entsprechenden Eintragung in den noch verfügbaren freien Raum.